



EINWOHNERGEMEINDE SIGNAU

**REGLEMENT
SPEZIALFINANZIERUNG
VORFINANZIERUNG
VERWALTUNGSVERMÖGEN**

vom 4. Juni 2018

Reglement Spezialfinanzierung Vorfinanzierung Verwaltungsvermögen

Die Einwohnergemeinde Signau erlässt, gestützt auf Art. 87 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (BSG 170.111) und gestützt auf Art. 6 des Organisationsreglements, vorliegendes Spezialfinanzierungsreglement.

	Art. 1
Zweck	Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für ordentliche Abschreibungen des Verwaltungsvermögens.
	Art. 2
Einlagen in die Spezialfinanzierung	¹ Die jährliche Einlage richtet sich nach den Möglichkeiten des Finanzhaushaltes der Einwohnergemeinde Signau.
	² Das finanzkompetente Organ gemäss Organisationsreglement beschliesst die jährliche Einlage mittels Budget und/oder Nachkredit.
	Art. 3
Entnahme aus der Spezialfinanzierung	Der Spezialfinanzierung können auf Beschluss des finanzkompetenten Organs Beiträge für die jährlichen ordentlichen Abschreibungen entnommen werden, soweit der Bestand dafür ausreicht.
	Art. 4
Verzinsung	Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.
	Art. 5
Inkrafttreten	Dieses Reglement tritt per 01.07.2018 in Kraft.

Dieses Reglement hat die Versammlung der Einwohnergemeinde Signau am 4. Juni 2018 beraten und angenommen.

EINWOHNERGEMEINDE SIGNAU

Der Präsident Der Gemeindeschreiber

M. Wyss

R. Wolf

Auflagezeugnis

Dieses Reglement hat 30 Tage vor der Versammlung in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Publikation erfolgte im Anzeiger Oberes Emmental Nr. 17 vom 26. April 2018. Innert der gesetzlichen Auflagefrist ist keine Einsprache eingereicht worden.

Signau, 6. Juli 2018

Der Gemeindeschreiber

R. Wolf